



Wohnen • Arbeit • Ausbildung

Stiftung Maihof Zug

Verhaltensanweisungen zum Schutz vor dem Coronavirus



Angehörige und Besucher:innen

- Besuche in den Wohnhäusern der Stiftung Maihof Zug sind möglich. Es gilt weiterhin die Schutzmaskenpflicht. Bitte den Besuch vorher bei der Wohngruppe anmelden. Die Zertifikatspflicht ist aufgehoben.
- **NEU:** Besuche, Wochenend- und Ferienaufenthalte ausserhalb der Wohnhäuser sind möglich.
- **NEU:** Die Sonnhalde-Cafeteria ist für externe Gäste und Mitarbeiter:innen der Stiftung Maihof Zug frei zugänglich. Die Schutzmaskenpflicht ist aufgehoben.

Angebote für Klient:innen und Lernende

- Das Angebot für Tagesaufenthalter:innen in den Ateliers der Stiftung findet ohne Einschränkungen statt.
- **NEU:** Klient:innen können ihre externe entlohnte Arbeitsstelle besuchen. Der Arbeitsweg kann mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Schutzmaske zurückgelegt werden.
- Die individuellen Therapieangebote finden ohne Einschränkungen statt.

Verhaltensrichtlinien für den Begleitungsalltag

- Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit begleiteten Klient:innen ist möglich. Bei der Nutzung unsere betriebseigenen Fahrzeuge achten wir auf gegenseitige Distanz im Fahrzeug. In beiden Situationen tragen wir Schutzmasken, wenn der Schutzabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Draussen ist die Schutzmaskenpflicht generell aufgehoben.
- Freizeitangebote können ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

Arbeitsanweisungen Personal

- **NEU:** Die Zertifikats- oder Testpflicht für MitarbeiterInnen ist aufgehoben.
- **NEU:** Bei Symptomen Schnelltest durchführen. Bei positivem Schnelltest erfolgt, wenn immer möglich eine Separation des Klientels.
- **NEU:** Oberflächen und Handläufe desinfizieren im Rahmen des ordentlichen Reinigungszyklus. Das Tragen der Schutzmaske ist für alle Mitarbeiter:innen in Innenräumen Pflicht, wenn der Schutzabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann. Bei Arbeitseinsätzen von mehr als 4 Stunden muss die Schutzmaske ausgetauscht werden.
- **NEU:** Bei internen Besprechungen ohne Klient:innen gilt Schutzmaskenpflicht, wenn der Schutzabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Die Trennung von Arbeits- oder Gruppenteams ist aufgehoben.

- **NEU:** Mitarbeitende können Schutzmasken des Typs FFP2 beziehen. In der Begleitung von positiv getesteten Klient:innen müssen FFP2-Masken getragen werden.
- **NEU:** Mitarbeitende, die engen Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall hatten, können nach einem negativen Schnelltest und in Absprache mit ihren Vorgesetzten weiterarbeiten, solange sie keine Symptome haben. Wenn Symptome auftreten, muss die Person aufhören zu arbeiten, und ihren Arbeitgeber benachrichtigen.
- **NEU:** Mitarbeitende, die nur leichte Symptome haben (Kopfschmerzen, Halskratzen, Unwohlsein), machen kurz vor den Arbeitseinsätzen einen Schnelltest (wird von der Stiftung zur Verfügung gestellt), wenn dieser negativ ist, können sie arbeiten. Ist dieser positiv, bleiben sie zuhause, bis sie sich wieder arbeitsfähig fühlen.
- In allen Häusern der Stiftung liegt das Schutzkonzept ausgedruckt auf. Die Vorgesetzten schulen die Mitarbeitenden in der Anwendung.

Isolation und Quarantäne

- Für die Rückkehr von Reisen aus dem Ausland sind auf der BAG-Homepage weiterführende Informationen zu finden.
- **NEU:** Die Massnahmen für Isolation und Quarantäne sind aufgehoben.

Das Bundesamt für Gesundheit informiert weiterhin über die Lage und die aktuell gültigen Schutzmassnahmen: www.bag.admin.ch

Aufgrund der weiterhin hohen Fallzahlen behalten wir einen Teil der Schutzmassnahmen zum Schutz von vulnerablen Personen bis auf weiteres bei. Herzlichen Dank für das verantwortungsvolle Handeln.

STIFTUNG MAIHOF ZUG

Thomas Wälchli, Geschäftsführer 31.03.2022